

**Vertragsbedingungen für die Erbringung von Unternehmerleistungen im Verantwortungsbereich und unter  
Zuständigkeit des Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR, Markt 1, 64823 Groß-Umstadt  
Stand: 25.11.2020**

Im Folgenden bezeichnet „Holzkontor“ das -Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ und deren Mitarbeiter\*innen.

**1. Geltungsbereich**

Das Holzkontor vergibt Betriebsarbeiten an Unternehmer auf der Grundlage dieser VB-U. Es folgt den Grundsätzen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B in der jeweils geltenden Fassung). Die VOL/B kann eingesehen werden unter: <http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191224.html>. Sofern einzelauftragsbezogen Besondere Vertragsbedingungen vereinbart wurden, gelten diese zusätzlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennt das Holzkontor nicht an, auch wenn dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

2. Auftraggeber ist in betreuten Forstbetrieben der jeweilige Waldbesitzer, i.d.R. bezüglich waldbaulicher Entscheidungen vertreten durch den Landesbetrieb HessenForst bezüglich der Auftragsvergabe und Ausführung der Arbeiten im Stockkauf vertreten durch das Holzkontor. Am jeweiligen Einsatzort wird der Auftraggeber durch einen Auftragsverantwortlichen vertreten. Dies ist i. d. R. ein\*e Mitarbeiter\*in des Holzkontors sowie ergänzend die örtlich zuständige Einsatz-/Revierleitung.

3. Auftragnehmer ist der (Dienstleistungs-)Unternehmer.

**4. Auftragsvergabe**

(1) Grundsätzlich gilt für die Vergabe von Betriebsarbeiten die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

(2) Mit der Abgabe des Angebots, erklärt der Auftragnehmer, dass er sich von Art und Umfang der Arbeiten in geeigneter Weise überzeugt hat. Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

**5. Vertragsabschluss**

(1) Verträge sind schriftlich abzuschließen. Erfolgt die Auftragsvergabe auf der Basis einer bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, kann ausnahmsweise ein zusätzlicher schriftlicher Vertragsabschluss entfallen, sofern hierüber zwischen den Parteien Einvernehmen besteht und nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(2) Der Vertrag kommt auf Basis der Leistungsbeschreibung durch die Erteilung des Zuschlags auf ein Angebot zustande. Die mit dem Angebot einzureichenden Erklärungen und Nachweise des Bieters werden Bestandteil des Vertrages. Nach der Zuschlagserteilung wird i.d.R. zusätzlich ein schriftlicher Vertrag über die vergebenen Leistungen abgeschlossen werden.

(3) Für alle Verträge gilt ausschließlich die deutsche Sprache und deutsches Recht.



## 6. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer kann sich vor Ort durch einen bestellten Einsatzleiter vertreten lassen. Wird der Auftragnehmer vor Ort durch einen Einsatzleiter vertreten, teilt er dessen Namen, Adresse und Telefonnummer dem Auftraggeber schriftlich mit. Der Einsatzleiter ist vor Ort Ansprechpartner für den Auftraggeber und muss ständig erreichbar sein. Der Auftragnehmer bzw. Einsatzleiter muss die deutsche Sprache beherrschen.

(2) Mindestens ein Mitglied, bei gefährlichen Arbeiten mindestens zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. (vgl. Ziff. 6 (6) VB-U)

(3) Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ der Gesetzlichen Unfallversicherer (DGUV VORSCHRIFT 1) sind unabhängig von der Art des Auftrags vom Auftragnehmer eigenverantwortlich umzusetzen. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten seiner Beschäftigten, zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe sowie zur Vermeidung einer Gefährdung Dritter hat der Auftragnehmer alle sonstigen gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die für den jeweiligen Auftrag einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Hierfür sind den Beschäftigten vom Auftragnehmer die geeigneten technischen und organisatorischen Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der genannten Bestimmungen. Mit der Unterschrift des Vertrags bestätigt der Auftragnehmer, dass er und seine Beschäftigten über die vorgenannten Arbeitsschutzbestimmungen umfassend informiert sind. Dies ist dem Holzkontor auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Der Auftragnehmer hat für jeden Auftrag einen Aufsicht Führenden i. S. des § 5 (3) DGUV VORSCHRIFT 1 zu benennen. Der Aufsicht Führende muss während der Arbeitsausführung ständig vor Ort sein. Als Ansprechpartner für den Auftraggeber muss der Aufsicht Führende die deutsche Sprache beherrschen. Zusätzlich muss die Verständigung zwischen dem Aufsichtführenden und den Beschäftigten des Auftragnehmers sichergestellt sein. Die Einsatzleitung gemäß Absatz (1) und die Aufsicht i. S. des § 5 (3) DGUV VORSCHRIFT 1 können in Personalunion wahrgenommen werden.

(5) Arbeiten Beschäftigte des Auftraggebers und Beschäftigte des Auftragnehmers unmittelbar zusammen, so ist ein Beschäftigter des Auftraggebers als Koordinator i. S. des § 6 (1) DGUV VORSCHRIFT 1 zu bestimmen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass seine Beschäftigten den sicherheitsrelevanten Weisungen des Koordinators Folge leisten.

(6) Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung seines Auftrags Beschäftigte ein, hat er die gemäß § 5 ArbSchG erforderliche Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber nach Aufforderung vorzulegen. Der Auftragnehmer muss seine Beschäftigten vor der Arbeitsaufnahme über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit informieren. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sprachlich und technisch (z. B. Mobiltelefone) befähigt sind, jederzeit die Rettungskette Forst auszulösen. Für die sog. gefährlichen Forstarbeiten bedeutet dies, dass mindestens zwei Personen vor Ort sein müssen, die die deutsche Sprache so beherrschen, dass sie die Rettungskette Forst auslösen können. Sofern auftragsbedingt wechselnde Einsatzorte aufzusuchen sind, hat der Auftragnehmer seine Beschäftigten gegen Hinterlegung einer Kautions beim Auftraggeber mit einem Rettungspunkte-Atlas auszustatten.

(7) Der Auftragnehmer darf erst mit der Arbeitsausführung beginnen, wenn er vom Auftraggeber die für den Arbeitsschutz notwendigen Informationen (insbesondere zu Ziff. 10 (3) VB-U) erhalten hat. Diese Informationen inklusive der örtlichen Einweisung erfolgt i.d.R. durch die Revierbeauftragten (i.d.R. HessenForst).



- (8) Die Sicherung des Arbeitsfeldes gegenüber Dritten (Verkehrssicherungspflicht) ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass am Ende jeden Arbeitstages Gefahrenpunkte der Arbeitsstätte beseitigt oder angemessen gesichert sind.
- (9) Mit der Leistung ist zum vereinbarten Termin, falls dies nicht möglich ist, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen. Fallen Vertragsabschluss und Arbeitsbeginn auseinander, hat der Auftragnehmer den Arbeitsbeginn mindestens 3 Arbeitstage vorher dem Auftraggeber anzuzeigen.
- (10) Der Auftragnehmer hat spätestens zum vereinbarten Termin die Arbeiten abzuschließen.
- (11) Die Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten behindert war und der Grund der Behinderung nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten ist. Die Verzögerung ist dem Auftraggeber anzuzeigen. Liegen keine zwingenden Verzögerungsgründe mehr vor, so sind die Arbeiten möglichst zeitnah zu beenden oder fortzusetzen.
- (12) An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Arbeiten grundsätzlich nicht gestattet. An Werktagen ist die Arbeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr nicht gestattet. Außerhalb dieser Zeit sind Arbeiten bei Dunkelheit ebenfalls nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber kann Ausnahmen zulassen.
- (13) Gerät der Auftragnehmer in ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (14) Weist der Auftraggeber den Auftragnehmer oder den von ihm bestellten Einsatzleiter darauf hin, dass er bzw. seine vor Ort eingesetzten Beschäftigten die vertraglichen Pflichten verletzen, hat der Auftragnehmer die aufgezeigten Mängel umgehend abzustellen.

#### 7. Weitergabe von Aufträgen (Unterauftrag)

- (1) Beabsichtigt der Auftragnehmer den Einsatz von Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen, so hat er diese spätestens vor Beginn der Auftragsausführung dem Auftraggeber (Forstamt und/oder HFT) zu benennen und dessen Zustimmung zu der Unterbeauftragung einzuholen.
- (2) Werden mit Genehmigung nach Ziff. 7 (1) VB-U durch den Auftragnehmer Subunternehmer und/oder Verleihunternehmen eingesetzt, so gelten die in der Vergabe und im Vertrag mit dem Auftragnehmer getroffenen Regelungen auch für den/die Subunternehmer uneingeschränkt.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser VB-U durch alle beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

#### 8. Arbeitskräfte / Arbeitnehmer

- (1) Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen verpflichten sich, ausschließlich Arbeitskräfte mit der notwendigen Sachkenntnis und Eignung für die vertraglich vereinbarten Forstbetriebsarbeiten einzusetzen. Dies schließt insbesondere die Fähigkeit der Beschäftigten ein, die Regelungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes fachgerecht umzusetzen (näheres hierzu regeln die dieser VB-U beigefügten Anforderungen an die Ausführung der Betriebsarbeiten). Für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist ein Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erforderlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/Regelungen bezüglich des Einsatzes seiner Arbeitskräfte verantwortlich.
- (4) Betriebsunfälle im Zuge der Vertragsausführung sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.



(5) Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen haben die §§ 4 (Tariftreuepflicht) und 6 (Mindestentgelt) des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) einzuhalten. Die diesbezüglich vom Auftragnehmer abzugebende Verpflichtungserklärung wird Vertragsbestandteil.

(6) Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen haben, soweit dies nicht bereits im Vergabeverfahren geschehen ist, eine Erklärung abzugeben, dass diese den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen sind. Die Erklärung soll wie folgt lauten:

„Ich erkläre, dass ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosen-Versicherung) nachgekommen bin. Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.“

Die Erklärung wird Vertragsbestandteil.

#### 9. Ausführung der Arbeiten / Zertifizierung

(1) Die lokale Organisation der Auftragsausführung ist Sache des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer hat die zu erbringenden Leistungen in eigener Verantwortung auf Grund eines schriftlichen Arbeitsauftrags des Auftraggebers vertragsgemäß auszuführen. Insbesondere sind die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Der überwiegende Teil der betreuten Forstbetriebe ist nach PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert. Bei Auftragsausführung in PEFC-zertifizierten Wäldern hat der Auftragnehmer die PEFC-Standards für Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Tätigkeiten Holzernte, Rückarbeiten, Waldpflege und Pflanzung hat der Auftragnehmer ein von PEFC Deutschland anerkanntes sowie gültiges Forstunternehmerzertifikat (z.B. RAL Gütezeichen, DFSZ, KFP, KUQS usw.) nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, Kleinbetriebe im Sinne von § 19 UStG (Selbsterklärung) von dieser Regelung auszunehmen, sofern diese die Qualität ihrer Arbeit auch auf andere Weise, z.B. durch Lieferantenbeurteilungen/Abnahmeprotokolle, nachweisen können.

(4) Der überwiegende Teil der betreuten Forstbetriebe ist nach den Standards des FSC Deutschland (Forest Stewardship Council) zertifiziert. Bei Auftragsausführung in FSC-zertifizierten Wäldern hat der Auftragnehmer die FSC-Standards für Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(5) Für die Ausführung der jeweiligen Leistung sind darüber hinaus die vom Auftraggeber festgelegten Anforderungen maßgebend. Diese sind Bestandteil der VB-U und dieser als Anlage beigelegt.

(6) Die Betriebsarbeiten sind unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange durchzuführen. Insbesondere Boden und Bestand sind zu schonen. Der Auftraggeber und die zuständigen Revierbeauftragten sind berechtigt, die Arbeiten aufgrund der Witterungsverhältnisse jederzeit zu unterbrechen, um Schäden zu vermeiden. Ist absehbar, dass die Unterbrechung länger als 2 Tage andauern wird oder innerhalb von zwei Wochen voraussichtlich häufiger als 2-mal ausgesprochen werden muss, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich auf angemessene Regelungen zu verständigen. Sofern nicht auf andere Bestände des Auftraggebers ausgewichen werden kann, ist die geplante Unterbrechungszeit sowie das Datum für eine mögliche Wiederaufnahme der Auftragsausführung verbindlich (schriftlich) festzulegen. Ein Entschädigungsanspruch entsteht dem Auftragnehmer hieraus nicht.

(7) Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Hydraulikflüssigkeiten, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden. Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein Umweltzeichen (z.B.



„Blauer Engel“ oder gleichwertiger Art) vergeben wurde oder nachweislich mindestens diese Kriterien erfüllt werden. Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe eingesetzt werden

(8) Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

#### 10. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer erhält grundsätzlich vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsauftrag und wird vom Auftraggeber oder i.d.R. von den Revierbeauftragten (i.d.R. HessenForst) eingewiesen.

(2) Der Auftraggeber schafft rechtzeitig die ihm gemäß Vertrag bzw. Rahmenvereinbarung obliegenden organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeiten.

(3) Vor Aufnahme der Arbeiten weist der Auftraggeber oder i.d.R. die Revierbeauftragten den Auftragnehmer in die getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Rettungskette und der Ersten Hilfe ein. Die relevanten Rettungspunkte sind im Arbeitsauftrag eindeutig zu benennen. Bei wechselnden Einsatzorten stattet er den Auftragnehmer gegen Kautions ergänzend auch mit einem Rettungspunkte-Atlas aus. Zur Unterstützung der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer (§ 5 ArbSchG in Verbindung mit § 5 (3) DGUV VORSCHRIFT 1) gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Hinweise über die betriebs- und bestandesspezifischen Gefahren. Diese Hinweise sollten i. d. R. im Arbeitsauftrag gemäß Absatz (1) enthalten sein. Der Auftragnehmer darf erst mit den Arbeiten beginnen, wenn er alle notwendigen Informationen erhalten hat.

(4) Dem Auftragnehmer sowie den zur Erfüllung des Vertrages vorgesehenen Arbeitskräften wird das Befahren der Waldwege im notwendigen Umfang gestattet.

#### 11. Abnahme und Abrechnung

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vereinbarten Leistung anzuzeigen.

(2) Die Abnahme der Leistung erfolgt förmlich innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Abschlusses der Arbeiten. Auf Wunsch eines der Vertragspartner erfolgt dies gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung.

(3) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der vom Auftraggeber bestimmte Ort der Leistungsabnahme bzw. der Einsatzort.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 14 VOL/B) beginnt mit der Abnahme der Leistung.

(5) Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Abschlusses der Arbeiten dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die zur Zeit der Abnahme vom Auftraggeber nicht erkannt werden können, gelten die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 633 ff. BGB.

(6) Der Auftraggeber bewertet i.d.R. im Rahmen seines Qualitätsmanagements die Auftragsausführung durch den Auftragnehmer hinsichtlich der Umsetzung gemäß den im Vertrag vorgesehenen Mindestanforderungen (Lieferantenbeurteilung). Diese Bewertung erfolgt für jede vom Auftragnehmer abgerechnete Leistung und wird dem Auftragnehmer auf Wunsch umgehend mitgeteilt. Ursachen für negative Beurteilungen sind gemeinsam zu erörtern und durch den Auftragnehmer umgehend abzustellen. Der Auftragnehmer erklärt durch Abschluss des Vertrages sein Einverständnis mit diesem Verfahren und der dafür erforderlichen Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung.

(7) Nicht bestellte Leistungen, die ohne Auftrag des Auftraggebers ausgeführt worden sind, werden nicht abgenommen und vergütet, es sei denn, der Auftraggeber erkennt sie nachträglich an. Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.



Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung einer Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

(8) Sobald die zur Abrechnung notwendigen Daten vorliegen, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich die zur Erstellung der Rechnung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

(9) Das Holzkontor möchte die elektronische Rechnungsstellung fördern.

(10) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber (Empfänger) eine prüffähige Rechnung auf der Grundlage der im Vertrag bzw. der Rahmenvereinbarung und ggf. in seinem Angebot angegebenen Vergütungssätze. Die prüffähigen Rechnungen sind auf den Zahlungspflichtigen auszustellen. Ordnungsmerkmale wie z.B. Vergabenummer/Aktenzeichen sind auf den Rechnungen anzugeben.

(11) Die Rechnung (§§ 15 und 17 VOL/B) mit den Vertragspreisen ist gemäß den Vorgaben des § 14 Umsatzsteuergesetz aufzustellen. Es gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung.

## 12. Vergütung / Zahlung

(1) Soweit es die Vertragsverhältnisse des Auftraggebers ermöglichen, sind Festpreise zu vereinbaren. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dez. 1953) in der jeweils geltenden Fassung. Die Preise gelten unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden. Sofern Marktpreise nicht vorliegen, gelten die Preise in der vereinbarten Höhe als Selbstkostenpreise gemäß § 6 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern günstigere Zahlungsbedingungen, so hat er sie auch den staatlichen Behörden, Betrieben und Anstalten im Lande Hessen gemäß § 4 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 einzuräumen.

(2) Die Vergütung ist einzelvertraglich zu vereinbaren sofern sie sich nicht aus dem Angebot des Auftragnehmers in Verbindung mit einer Rahmenvereinbarung ergibt.

(3) Grundsätzlich sind Leistungen nach Stücksätzen abzurechnen. Im begründeten Ausnahmefall sind Zeitlohn-Arbeiten zulässig.

(4) Den vereinbarten Vergütungssätzen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen, ist der Grund hierfür anzugeben (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz)

(5) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch den Empfänger. Abweichungen werden besonders vermerkt.

(6) Die fällige Zahlung wird unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage (ggf. spätestens 21 Kalendertage unter Abzug eines gewährten/vereinbarten Skontos) nach Zugang der prüffähigen Rechnung bargeldlos in Euro ausgeführt.

(7) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

(8) Abschlagszahlungen werden in der Höhe des Wertes nachgewiesener vertragsgemäßer Leistungen einschließlich ausgewiesener Umsatzsteuer gewährt.

(9) Bei in sich abgeschlossenen Teilen einer vertragsgemäßen Leistung werden Teilabnahmen ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen durchgeführt, endgültig festgestellt und bezahlt.

(10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bezüglich der Zahlungsfristen als auch der Gewährung von Abschlagszahlungen und Teilzahlungen entsprechend den Regelungen in Ziffern 12 (6) bis 12 (8) dieser VB-U gegenüber seinen Nachunternehmern und Verleihunternehmern zu verfahren.

(11) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an die Gläubiger des Auftragnehmers (Lieferant, Nachunternehmer, Verleihunternehmen) zu leisten, soweit diese an der Ausführung der vertraglichen Leistung des



Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages beteiligt sind, diese wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht zu verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistungen sicherstellen soll.

(12) Erklärt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht darüber, ob und inwieweit er die Forderung seines Gläubigers anerkennt und legt er bei Nichtanerkennung keinen entsprechenden Nachweis vor, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt. Entsprechendes gilt bei Teilleistungen.

(13) Der Anspruch auf Verzugszinsen des Auftragnehmers (§§ 286, 288 BGB) ist nicht einschränkbar oder abdingbar. Dies gilt auch für die Ansprüche auf Verzugszinsen in den Rechtsverhältnissen zwischen Auftragnehmer und den Nachunternehmern, Verleihunternehmen sowie Lieferanten

(14) Mit der Zahlung sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.

(15) Erbrachte Leistungen, die nicht den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen, werden nicht vom Auftraggeber vergütet.

(16) Eine Abtretung der Forderung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

(17) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

### 13. Nachweise, Kontrollen durch den Auftraggeber

(1) Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmern und/oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 4 (Tarifreuepflicht) und 6 (Mindestentgelt) des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber darf zu diesem Zweck angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in die Entgeltabrechnungen und anderen Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers sowie aller weiteren Nachunternehmern und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftraggeber kann hierzu auch Auskunft verlangen. Der Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmern und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmern und/oder Verleihunternehmen, mit diesen zu vereinbaren, dass das vorstehende Auskunfts- und Prüfungsrecht des Auftraggebers auch ihnen gegenüber gilt.

(2) Die Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmern und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Ziffer 13 (1) über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

(3) Der Auftraggeber nutzt die ihm als Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Ziffer 13 (1) und bewahrt diese höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags auf, sofern keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen. Die Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmern und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Ziffer 13 (1) über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist



verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmer vertraglich sicherzustellen.

(4) Der Auftraggeber nutzt die ihm als Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Ziffer 13 (1) und bewahrt diese höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags auf, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

(5) Die Einhaltung der übrigen Regelungen der VB-U (insbesondere die fachgerechte Arbeitsausführung unter Berücksichtigung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften) kann vom Auftraggeber und von diesem beauftragte Personen angekündigt oder unangekündigt überprüft werden (§ 4 VOL/B).

(6) Festgestellte Mängel oder Verletzungen der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer und seine Beschäftigten sind dem Auftragnehmer oder dem von ihm bestellten Einsatzleiter unmittelbar mitzuteilen. Die Mängel sind durch den Auftragnehmer umgehend abzustellen. Im Wiederholungsfall ist eine fristlose Kündigung möglich (vgl. Ziff. 14. VB-U). Die Kontrollergebnisse fließen in eine Lieferantenbewertung ein.

(7) Der Auftragnehmer hat diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz zu dulden. Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet (§ 12 Nr. 2 VOL/B).

#### 14. Beendigung von Verträgen / Kündigung

(1) Mit Abschluss der Arbeiten und der Zahlung des Entgelts endet das Vertragsverhältnis.

(2) Wird die vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht erbracht / fertiggestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung anderweitig zu vergeben.

(3) Bei schwerwiegenden, beim Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren und vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Störungen (z.B. erhebliche Veränderung der Holzmarktlage infolge einer Kalamität oder politischer Entscheidungen) kann der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer den vereinbarten Arbeitsumfang schriftlich ändern.

(4) Die sofortige Einstellung der Arbeiten und ggf. Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist möglich, sofern Gefahr im Verzuge ist oder dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich wird.

(5) Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen vertragliche Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(6) Bei Verstößen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter gegen die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen (vgl. Ziff. 6. VB-U) ist ebenfalls ein sofortiger Abbruch der Arbeiten sowie eine fristlose Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber möglich.

(7) Die fristlose Kündigung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erfahren hat, erfolgen.

(8) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstiger Entschädigungszahlungen, wenn der Vertrag vorzeitig endet bzw. fristlos gekündigt wird oder der Arbeitsumfang verringert wird.

(9) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer sich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Ein sofortiges Rücktrittsrecht oder ein sofortiges Kündigungsrecht besteht auch bei folgenden Ausschlussgründen: Vorteilsgewährung im Sinne des § 333 StGB, Bestechung nach § 334, vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B





## 15. Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu, sofern dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- (2) Das Holzkontor gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- (3) Es gilt die Datenschutzrichtlinie des Holzkontors.

## 16. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit auf eigene Gefahr aus.
- (2) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der Leistung. Unterschreitet die Ausführung der Arbeiten die in diesen VB-U festgelegten Standards, so kann die vereinbarte Vergütung nach einmaliger Mahnung und Fristsetzung unter Hinweis auf die vertraglichen Regelungen gemindert, der Vertrag rückgängig gemacht, Nachbesserung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden. Die Vergütung kann wahlweise um den Betrag verringert werden, den der Auftraggeber durch den Einsatz von eigenen Arbeitskräften oder Dritten aufwenden muss, um die Mängel zu beseitigen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet gegenüber Dritten in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von ihm oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages schuldhaft verursacht werden.
- (4) Wird der Auftraggeber von einem Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der Auftragnehmer oder einer seiner Beauftragten zu vertreten hat, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei.
- (5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- (6) Der Auftraggeber, seine Bediensteten oder Beauftragten haften für Schäden, die dem Auftragnehmer, seinen Bediensteten oder Beauftragten bei der Erbringung der vergebenen und/oder vertraglich vereinbarten Leistung entstehen, nur, wenn diese Schäden durch den Auftraggeber, seine Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft verursacht wurden.
- (7) Für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung der Anforderungen an die Arbeitsausführung, der Aushaltungskriterien oder der Überschreitung der Liefertermine entstehen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang über das Datum des Vertragsendes hinaus. Dies gilt auch, wenn die Schäden (z. B. Überschreitung von Lieferterminen) auf eine vom Auftragnehmer zu verantwortende fristlose Kündigung des Vertrags zurückzuführen sind.
- (8) Für Unfälle aller Art, einschließlich Wegeunfälle, die mit der Übernahme und Erbringung der vereinbarten Leistung in Zusammenhang stehen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Haftung frei.
- (9) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vertrages und der VB-U zu ersetzen.
- (10) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung, die bei Einsatz von Großmaschinen (z.B. Harvester, Forwardern) auch die in einer Umwelthaftpflichtversicherung enthaltenen typischen Umweltrisiken abdeckt, mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 3,0 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.



## 17. Vertragsstrafen

(1) Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt, so kann der Auftraggeber unbeschadet der Regelungen unter Ziff. 14 VB-U, für jede vollendete Woche, die die Ausführungsfristen überschreitet, eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % der Auftragssumme je Woche geltend machen.

(2) Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht in gehöriger Weise erfüllt, so kann der Auftraggeber ebenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme erheben. Vor Verhängung der Vertragsstrafe setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen schriftlich eine angemessene Frist. Die Regelungen unter Ziff. 16 (2) VB-U bleiben unberührt.

(3) Der Auftragnehmer hat für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtungen als weitere Vertragsstrafe nach § 18 Abs. 1 Hessisches Vergabe- und Tariftreugesetz 1 % der Nettoauftragssumme zu leisten.

(4) Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung (§ 8 Nr. 2 VOL/B) darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 18 Hessisches Vergabe- und Tariftreugesetz, bleiben unberührt.

## 18. Schriftform

Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

## 19. Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus einem Vertrag ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige ordentliche Gericht, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

(2) Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 20. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser VB-U ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der VB-U nicht berührt.